

Satzung
des
FC BAYERN – MÜNCHEN FANCLUB ESSINGEN

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „FC Bayern München – Fanclub Essingen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 73457 Essingen

§ 3 Zweck

Der Verein bezweckt den gemeinsamen Besuch von Sportveranstaltungen, insbesondere des Fußballclubs Bayern München, die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Förderung der Kameradschaft seiner Mitglieder. Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei unter 18 – jährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters Voraussetzung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zulässig ist.
 - (c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Vereinsschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden; über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist im Innenverhältnis zum Verein verpflichtet, seine Tätigkeit nach den Weisungen des Gesamtvorstandes auszuüben.

(2) Zum Gesamtvorstand gehören außer den in Absatz (1) bezeichneten Personen 2 Beisitzer

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus oder scheidet mehrere Mitglieder des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Briefs, per E-Mail oder per Telefax, an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer der Mitglieder.

Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

(2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

(b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.

(c) Wahl des Vorstandes,

(d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,

(e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(f) Wahl der 2 Kassenprüfer

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Zwecks oder die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf es dagegen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand fordern. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachem

Brief, per E-Mail oder per Telefax an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens 7 Tage liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu.